

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/5057

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Finanzausschuss des schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Christian Dirschauer, Vorsitzender des Finanzausschusses

 Per E-Mail: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechperson Evelyn Dallal
--

Durchwahl 0431.57005019

Aktenzeichen 799.01

Kiel, den 15.07.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung des Mitbestimmungsrechts Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 20/3173

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme zum o.a. Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung des Mitbestimmungsrechts abgeben zu können.

Grundsätzlich begrüßen wir die Verstetigung der sich in der Pandemie bewährten digitalen Vereinfachungsmöglichkeiten des Entwurfes sowie die vorgenommenen Klarstellungen ausdrücklich. Damit werden die Arbeit der Personalräte und die Zusammenarbeit mit der Dienststelle optimiert. Dabei ist auch die Ausweitung auf die Landesverordnung über die Wahl der Personalräte (Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein) konsequent.

Zu § 52 Abs. 2:

„...wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe **schriftlich** verweigert...“

Die Streichung des Wortes „schriftlich“ halten wir insbesondere wegen der Beweislast zu einer Zustimmungsverweigerung für problematisch. Es stellt sich dann die Frage, mit welchen Ablehnungsgründen sich die Dienststelle auseinandersetzen soll, wenn diese nicht schriftlich fixiert sind.

Wir schlagen daher vor, wie bereits an anderen Stellen des Gesetzentwurfs, die Formulierung „schriftlich“ durch „textlich“ zu ersetzen.

1. Digitale Wahlen und Änderung der Fristen Wahlordnung

Aus unserer Sicht stellt sich der zeitliche Aufwand zur Durchführung der Wahlen für den Wahlvorstand als herausfordernd dar. Eine mögliche Erklärung könnte sein, dass das Wahlrecht zu kompliziert ist. Trotz einer „Bedienungsanleitung“ für die Stimmabgabe per Briefwahl und eine entsprechende Beschreibung auf den Stimmzetteln war die Anzahl der ungültigen Stimmen in Einzelfällen sehr hoch. Viele Wahlunterlagen kamen aufgrund der Postlaufzeit zu spät zurück, die in der Landesverordnung über die Wahl der Personalräte enthaltenen Fristen, z.B. Auslegung Wählerverzeichnis für eine Woche, scheinen zu kurz und nicht praxistauglich. Die Einführung einer digitalen Wahl im Mitbestimmungsgesetz für Schleswig-Holstein könnte eine Möglichkeit sein, die Wahlen zu erleichtern und die Wahlbeteiligung zu

erhöhen. Ferner bitten wir um Prüfung der Vorschriften der Wahlordnung, ob diese vereinfacht werden könnten und durch Mindestfristen ersetzt werden könnten, um die Wahl serviceorientierter zu gestalten.

2. Geschlechterverteilung

Der Städteverband Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass das Ziel nach §10 Abs. 2 noch nicht ausreichend erreicht wird.

Das MBG sowie die Wahlordnung sehen vor:

§ 10 Wahl von Personalräten

(2) Frauen und Männer sind bei der Bildung des Personalrates entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle zu berücksichtigen. Der Wahlvorstand stellt fest, wie hoch der Frauenanteil an wahlberechtigten Beschäftigten bzw. in den einzelnen Gruppen ist. Die Wahlvorschläge müssen mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen.

§ 91 Wahlordnung

(2) Die Wahlordnung muss Regelungen über die Wahl von Frauen und Männern entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle vorsehen. Sie hat Regelungen für den Fall vorzusehen, dass die Wahlvorschläge nicht dem in Satz 1 genannten Anteil von Frauen und Männern entsprechen.

Nach den Ergebnissen in der Praxis werden durch die Wahlordnung die Vorgaben des MBG jedoch zum Teil nicht erreicht. Am Beispiel einer Mitgliedsstadt lässt sich dies wie folgt darstellen:

Das Ergebnis GPR-Wahl 2023 bezogen auf Geschlechter lautet in der Sitzverteilung:

Die Gruppe der Beamt*innen (Beamtinnen 40,8%, Beamte 59,1%) wird vertreten von 2 Beamtinnen (100%), d.h. Beamte sind nicht repräsentiert.

Die Gruppe der Tarifbeschäftigten (Tarifbeschäftigte Frauen 58,10%, Tarifbeschäftigte Männer 41,88%) wird von 8 Frauen (72,73%) und 3 Männern (27,27%) vertreten.

Es stellt sich daher die Frage, ob nicht nur die Wahllisten entsprechend der Verteilung der Geschlechter der Dienststelle aufzustellen sind, sondern sich dies auch in der Sitzverteilung im Gremium widerspiegeln sollte. Der Auszählmodus sollte entsprechend angepasst werden, um kein Geschlecht zu benachteiligen.

Weitere Anmerkungen und Hinweise haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.: Evelyn Dallal

-Referentin-